

Gesetz über die Juristenausbildung im Land Mecklenburg-Vorpommern (Juristenausbildungsgesetz – JAG M-V)

vom 16. Dezember 1992 (GVOBl. M-V S. 725), letzte Änderung vom 24. März 2011
(GVOBl. M-V S. 180)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Ausbildung und Prüfungen	§ 17 Widerspruchsverfahren
§ 1 Studium	§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
§ 2 Erste juristische Prüfung	Teil 3 Staatliche Pflichtfachprüfung
§ 2a Schwerpunktbereichsprüfung	§ 19 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
§ 3 Vorbereitungsdienst	§ 20 Zulassungsvoraussetzungen
§ 4 Zweite juristische Staatsprüfung	§ 20a Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
§ 5 Prüfungsabschnitte	Teil 4 Vorbereitungsdienst
§ 6 Beiziehung von Akten zu Ausbildungs- und Prüfungszeugnissen	§ 21 Aufnahme
Teil 2 Gemeinsame Vorschriften für die staatliche Pflichtfachprüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung	§ 21a Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis
Abschnitt 1	§ 22 Ausbildungskapazität und Vergabeverfahren
Landesjustizprüfungsamt	§ 23 Entlassung
§ 7 Prüfungsämter	§ 24 Beendigung
§ 8 Besetzung	§ 25 Zuständigkeiten
§ 9 Mitglieder	Teil 5 Zweite juristische Staatsprüfung
§ 10 Dauer der Mitgliedschaft	§ 26 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse
§ 11 Prüfer und Prüfungsausschüsse	§ 27 Zulassungsvoraussetzungen
§ 12 Unabhängigkeit	§ 27a Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung
Abschnitt 2	Teil 6 Schlußvorschriften
Verfahren	§ 28 Ermächtigungen
§ 13 Zuständigkeiten	§ 29 Übergangsvorschriften
§ 14 Rücktritt und Versäumnis	§ 30 Inkrafttreten
§ 15 Ordnungswidriges Verhalten	
§ 16 Wiederholung der Prüfung nach Nichtbestehen	

Teil 1 Ausbildung und Prüfungen

§ 1 Studium. ¹Das rechtswissenschaftliche Studium hat das Ziel, das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden zu können, die dazu erforderlichen rechtswissenschaftlichen Methoden zu beherrschen und die notwendigen Kenntnisse in den Prüfungsfächern

mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und rechtsphilosophischen Grundlagen zu vermitteln. ²Leitbild der Ausbildung ist der dem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete Jurist.

§ 2 Erste juristische Prüfung. ¹Die Erste juristische Prüfung besteht aus der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung. ²Sie ist zugleich Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst und berücksichtigt die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. ³Sie soll feststellen, ob das Studienziel erreicht und damit die fachliche Eignung für den juristischen Vorbereitungsdienst erworben worden ist.

§ 2a Schwerpunktbereichsprüfung. (1) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf einen von den Studierenden gewählten Schwerpunktbereich, dessen Studium mindestens 16 Semesterwochenstunden umfasst. ²Die Schwerpunktbereiche sollen in der Regel mehrere Rechtsgebiete umfassen und aufgrund ihres Stoffzuschnittes einen Überblick über einen wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft ermöglichen. ³Sie dürfen sich nicht überwiegend auf die Pflichtfachvertiefung beschränken.

(2) Die Prüfung trägt der Breite des Schwerpunktereiches angemessene Rechnung und besteht mindestens aus einer wissenschaftlichen Studienarbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen oder gleichwertigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten und jeweils aus einer mündlichen Prüfungsleistung.

(3) ¹Die juristischen Fakultäten bestimmen im Rahmen von Studien- und Prüfungsordnungen nach Hochschulrecht die Schwerpunktbereiche und die Einzelheiten der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens. ²Die Prüfungsordnung bedarf der Zustimmung des Justizministeriums. ³Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung die erforderliche Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Prüfung nicht gewährleistet.

§ 3 Vorbereitungsdienst. ¹Der Vorbereitungsdienst hat das Ziel, mit den Aufgaben der Rechtspflege, der Verwaltung und der rechtsberatenden Berufe und anderen juristischen Tätigkeitsfeldern vertraut zu machen. ²Die inneren Zusammenhänge der Rechtsordnung sollen erkannt und das Recht mit Verständnis für wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Fragen angewendet werden können. ³Es soll erlernt werden, die bislang erworbenen und fortlaufend zu ergänzenden Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis umzusetzen, und zwar auch in solchen juristischen Tätigkeiten, die nicht Gegenstand der Ausbildung waren.

§ 4 Zweite juristische Staatsprüfung. (1) ¹Die Zweite juristische Staatsprüfung ist Abschluß- und Laufbahnprüfung. ²Sie soll feststellen, ob das Ziel der Ausbildung erreicht und damit nach den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen sowie dem praktischen Geschick die Befähigung zum Richteramt erworben worden ist.

(2) Mit dem Bestehen der Zweiten juristischen Staatsprüfung wird die Berechtigung erworben, die Bezeichnung „Assessorin“ oder „Assessor“ zu führen.

§ 5 Prüfungsabschnitte. Die Prüfungen bestehen aus Aufsichtsarbeiten und einem mündlichen Teil.

§ 6 Beiziehung von Akten zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken. Zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken können Verwaltungs- und Prozeßakten beigezogen werden.

Teil 2 Gemeinsame Vorschriften für die staatliche Pflichtfachprüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung

Abschnitt 1 Landesjustizprüfungsamt

§ 7 Prüfungsämter. Die staatliche Pflichtfachprüfung und die Zweite juristische Staatsprüfung führt das Justizministerium – Landesjustizprüfungsamt – durch.

§ 8 Besetzung. Dem Landesjustizprüfungsamt gehören als Mitglieder an

1. der Präsident,
2. der Stellvertreter sowie
3. weitere haupt- oder nebenamtliche Mitglieder.

§ 9 Mitglieder. Zu nebenamtlichen Mitgliedern des Landesjustizprüfungsamtes kann das Justizministerium berufen:

1. Professoren der Rechte sowie Hochschuldozenten, die an einer Universität des Landes in der juristischen Ausbildung tätig sind, im Benehmen mit der rechtswissenschaftlichen Fakultät;
2. Richter;
3. Staatsanwälte;
4. Rechtsanwälte im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern;
5. Notare im Benehmen mit der Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern;
6. Juristen in der öffentlichen Verwaltung;
7. weitere Juristen, insbesondere aus Wirtschaft und Verbänden.

§ 10 Dauer der Mitgliedschaft. (1) ¹Die Berufung der nebenamtlichen Mitglieder erfolgt für fünf Jahre. ²Eine mehrmalige Berufung ist möglich.

(2) ¹Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 68. Lebensjahres. ²Sie endet außerdem mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt, dem Erlöschen der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und bei Hochschullehrern mit der Entpflichtung oder dem Ausscheiden aus den Universitäten des Landes.

(3) Das Justizministerium kann ein Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes jederzeit abberufen.

(4) Dauert bei Ablauf der Mitgliedschaft ein bereits begonnenes Prüfungsverfahren an, so verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Abschluß des Prüfungsverfahrens.

§ 11 Prüfer und Prüfungsausschüsse. (1) Das Landesjustizprüfungsamt bestimmt die Prüfer für die Aufsichtsarbeiten und bildet die Prüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung.

(2) ¹Den Vorsitz eines Prüfungsausschusses führt ein Mitglied nach § 8 Nr. 1 oder 2 oder ein von dem Landesjustizprüfungsamt bestelltes Mitglied. ²Mindestens je ein Mitglied eines Prüfungsausschusses prüft das Zivilrecht, das Strafrecht und das öffentliche Recht.

(3) ¹Ein Prüfer hat, auch nach Ende der Mitgliedschaft im Landesjustizprüfungsamt, über die ihm bei seiner Tätigkeit als Prüfer bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) ¹Der Prüfer darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung erteilt das Landesjustizprüfungsamt.

§ 12 Unabhängigkeit. Die Mitglieder des Landesjustizprüfungsamtes sind in der Ausübung des Prüferamtes unabhängig.

Abschnitt 2 Verfahren

§ 13 Zuständigkeiten. Das Landesjustizprüfungsamt trifft alle Entscheidungen, soweit nicht dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 14 Rücktritt und Versäumnis. (1) ¹Tritt ein Prüfling nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung von der Prüfung zurück oder bleibt er der mündlichen oder schriftlichen Prüfung ohne Genehmigung fern, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfling die mündliche Prüfung ohne Genehmigung abbricht.

(2) ¹Bleibt ein Prüfling der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit ohne Genehmigung fern oder gibt er sie nicht oder nicht rechtzeitig ab, wird sie mit der geringstmöglichen Note bewertet. ²Betrifft ein solches Verhalten mehr als eine Aufsichtsarbeit im Rahmen derselben Prüfung, gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.

(3) ¹Wird das in den Absätzen 1 und 2 geregelte Verhalten genehmigt, so ist der jeweilige Prüfungsabschnitt (mündliche oder schriftliche Prüfung) nachzuholen. ²Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis vorliegt.

(4) *weggefallen*

§ 15 Ordnungswidriges Verhalten. (1) ¹Wer beim Anfertigen einer Aufsichtsarbeit sich oder einem Dritten einen Vorteil zu verschaffen versucht oder auf andere erhebliche Weise gegen die Ordnung verstößt, kann durch das Landesjustizprüfungsamt und, sofern eine sofortige Entscheidung geboten ist, auch durch die Aufsicht von der Fortsetzung dieses Prüfungsteils ausgeschlossen werden. ²Bei einem Verstoß gegen die Ordnung im mündlichen Teil der Prüfung kann der Prüfungsausschuß den Ausschluß von der Fortsetzung dieses Prüfungsteils beschließen.

(2) Das Landesjustizprüfungsamt entscheidet je nach Schwere des Verstoßes, ob

1. die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird,
2. die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben wird oder
3. die Prüfungsleistung, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, mit der geringstmöglichen Note bewertet wird.

§ 16 Wiederholung der Prüfung nach Nichtbestehen. ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Im Ausnahmefall kann die Zweite juristische Staatsprüfung nochmals wiederholt werden.

§ 17 Widerspruchsverfahren. ¹Gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt, findet ein Widerspruchsverfahren statt. ²Für das Widerspruchsverfahren werden Kosten erhoben. ³Die §§ 3 bis 6, 10 bis 13, 14 Absatz 1 und 2, §§ 16 bis 22 des Landesverwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen. (1) ¹Prüfungsunterlagen (Nachweise, Bescheinigungen, Aufsichtsarbeiten, Prüfungsniederschriften) bleiben in amtlicher Ver-

wahrung. ²Die Aufsichtsarbeiten und zugehörige Aufzeichnungen werden nach Ablauf von fünf Jahren, die übrigen Prüfungsunterlagen nach Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Ferti- gung und die allgemeinen Prüfungsvorgänge nach zehn Jahren vernichtet.

(2) ¹Die Aufbewahrungsfristen beginnen am 1. Januar des nach Abschluss der Prüfung (letzter Tag der mündlichen Prüfungen) folgenden Jahres. ²Wird die Prüfung wiederholt, beginnen die Aufbewahrungsfristen am 1. Januar des auf den Abschluss der Wiederho- lungsprüfung folgenden Jahres. ³Im Falle der Anfechtung des Prüfungsergebnisses beginnen die Aufbewahrungsfristen erst am 1. Januar des auf den bestandskräftigen Abschluss des Widerspruchsverfahrens oder den rechtskräftigen Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens folgenden Jahres.

Teil 3 Staatliche Pflichtfachprüfung

§ 19 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. ¹Ein Prüfungsausschuss für die staatliche Pflichtfachprüfung besteht aus drei Mitgliedern. ²Ihm soll ein Mitglied nach § 9 Nr. 1 angehören.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen. (1) ¹Zur Prüfung wird auf Antrag zugelassen, wer

1. ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium nachweist,
2. die vorgeschriebenen Unterlagen und Zeugnisse, insbesondere Studien- und Leistungs- bescheinigungen, vorlegt und
3. in den zwei der Prüfung unmittelbar vorausgehenden Semestern an einer Universität des Landes im Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben war.

²Von den Erfordernissen der Nummern 2 und 3 können aus wichtigem Grund Ausnahmen zugelassen werden.

(2) ¹Die Zulassung soll versagt werden, wenn

1. sie bereits bei einem anderen Prüfungsamt beantragt worden ist,
2. ein vorangehendes Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder
3. die Prüfung bei einem anderen Prüfungsamt nicht bestanden worden ist.

²Maßgebend ist das Recht des Bundeslandes, in dem der frühere Prüfungsversuch unter- nommen worden ist.

§ 20a Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung. Ist die Prü- fung als Freiversuch bestanden, kann sie zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wie- derholt werden.

Teil 4 Vorbereitungsdienst

§ 21 Aufnahme. (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist das Bestehen der Ersten juristischen Staatsprüfung oder der Ersten juristischen Prüfung.

(2) ¹Deutsche und Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufzunehmen. ²Andere Bewerber können auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden.

(3) ¹Der Vorbereitungsdienst wird in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis abgeleistet. ²Die Bewerber führen mit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Ausbil- dungsverhältnis die Bezeichnung „Rechtsreferendarin“ oder „Rechtsreferendar“.

(4) ¹Das Aufnahmegesuch ist bei Ungeeignetheit für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt abzulehnen. ²Diese liegt in der Regel nach einer rechtskräftigen Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein Gericht im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes wegen vorsätzlicher Tat zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vor. ³Das Aufnahmegesuch soll abgelehnt werden, wenn

1. die Ablegung der Ersten juristischen Staatsprüfung oder die Erteilung des Zeugnisses über die Erste juristische Prüfung länger als vier Jahre zurückliegt oder die Wiederaufnahme des Vorbereitungsdienstes nach einer Entlassung beantragt wird, es sei denn, daß die Unterbrechung oder Entlassung aus wichtigem Grund erfolgt ist oder die zwischenzeitliche Tätigkeit einen hinreichend engen Zusammenhang zwischen dem Rechtsstudium und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst vermittelt, oder
2. bereits mehr als die Hälfte des Vorbereitungsdienstes in einem anderen Bundesland abgeleistet worden ist.

§ 21a Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis. (1) ¹Rechtsreferendare haben sich der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen. ²Im Übrigen gelten für sie die für die Beamten auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme von §§ 7 und 33 Absatz 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist. ³Die Vorschriften über Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie zur Besoldung finden keine Anwendung.

(2) ¹Rechtsreferendare erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die an Feiertagen und im Krankheitsfall ungekürzt fort gezahlt wird. ²Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungs-gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), das zuletzt durch Artikel 80 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist. ³Das Justizministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für die Besoldung zuständigen obersten Landes-behörde die näheren Einzelheiten der monatlichen Unterhaltsbeihilfe und deren Höhe durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(3) ¹Der Präsident des Oberlandesgerichts soll die monatliche Unterhaltsbeihilfe um bis zu 30 vom Hundert kürzen, wenn der Rechtsreferendar die Zweite juristische Staatsprüfung nicht bestanden hat oder sich der Vorbereitungsdienst aus einem von dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert. ²Von der Kürzung ist abzusehen bei der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes in Folge genehmigten Fernbleibens oder genehmigten Rücktritts von der Prüfung und in besonderen Härtefällen.

(4) Rechtsreferendaren wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Ver-sorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter und auf Hinterbliebenenversor-gung gewährt.

(5) ¹Anstelle eines Diensteides ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben. ²Nicht einge-stellt werden darf, wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt.

§ 22 Ausbildungskapazität und Vergabeverfahren. (1) Die Zahl der Ausbildungsplätze im Vorbereitungsdienst richtet sich

1. nach den im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen für den Vorbereitungs-dienst oder, soweit keine Stellen ausgewiesen sind, nach den hierfür ausgewiesenen Mit-teln sowie
2. nach der räumlichen, sächlichen und personellen Ausstattung der Ausbildungsstellen und den fachlichen Gegebenheiten als Voraussetzung für eine sachgerechte Ausbildung;

dabei darf die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Einrichtung oder der Rechtspflege nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die vorhandene Ausbildungskapazität, so werden die Ausbildungsplätze in einem Auswahlverfahren nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. fünfundreißig vom Hundert nach dem Ergebnis der Ersten juristischen Staatsprüfung (Prüfungsergebnis), oder der Ersten juristischen Prüfung (Prüfungsgesamtnote),
 2. bis zu zehn vom Hundert für Fälle besonderer persönlicher oder sozialer Härte (Härfälle),
 3. die verbleibenden Ausbildungsplätze nach der Dauer der Zeit seit der ersten Antragstellung auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst des Landes bei ununterbrochener Meldung zu jedem Einstellungstermin (Wartezeit).
- (3) Ein Nachteil darf nicht entstehen aus
1. der Erfüllung der Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes,
 2. einer entsprechenden Dienstleistung auf Zeit oder bis zur Dauer von zwei Jahren,
 3. einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) geändert worden ist, oder
 4. aufgrund der Leistung eines Jugendfreiwilligendienstes im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842).

§ 23 Entlassung. Die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst soll ausgesprochen werden, wenn

1. die Ausbildungspflicht schwerwiegend verletzt worden sind,
2. infolge einer Erkrankung innerhalb eines Zeitraumes von mehr als vier Monaten kein Dienst geleistet wurde und mit einer alsbaldigen dauerhaften Fortsetzung der Ausbildung nicht zu rechnen ist,
3. der Tatbestand des § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 bereits bei der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfüllt war, und dies nachträglich bekannt wird, oder dieser Tatbestand nachträglich eingetreten ist oder
4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

§ 24 Beendigung. ¹Der Vorbereitungsdienst endet mit Ablauf des Tages, an dem die Prüfung für bestanden oder die erste Wiederholungsprüfung für nicht bestanden erklärt worden ist. ²Im Ausnahmefall kann ein weiterer Vorbereitungsdienst angeordnet werden.

§ 25 Zuständigkeiten. (1) Der Präsident des Oberlandesgerichts entscheidet über das Aufnahmegesuch und die Entlassung und führt die Dienstaufsicht.

(2) Die Ausbildung in der Verwaltungsstation leitet das Innenministerium; im Übrigen leitet der Präsident des Oberlandesgerichts die Ausbildung, in der Station Rechtsberatung im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Teil 5 Zweite juristische Staatsprüfung

§ 26 Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse. ¹Ein Prüfungsausschuß für die Zweite juristische Staatsprüfung besteht aus vier Mitgliedern. ²Ihm sollen zwei Prüfer aus dem Bereich der Justiz (§ 9 Nr. 2 und 3) angehören.

§ 27 Zulassungsvoraussetzungen. Für die Zulassung zur Zweiten juristischen Staatsprüfung gilt § 21 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 27a Wiederholung der Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung. ¹Ist die Prüfung bei erstmaligem Ablegen vor dem Landesjustizprüfungsamt in Mecklenburg-Vorpommern bestanden, kann sie zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Für die Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung werden Kosten erhoben. ³Die §§ 3 bis 6, 10 bis 13, 14 Absatz 1 und 2, §§ 16 bis 22 des Landesverwaltungskostengesetzes gelten entsprechend.

Teil 6 Schlußvorschriften

§ 28 Ermächtigungen. (1) Das Justizministerium kann im Einvernehmen mit dem Innenministerium nähere Bestimmungen durch Rechtsverordnung treffen, insbesondere über

1. die Einrichtung des Landesjustizprüfungsamtes, die Berufung seiner Mitglieder sowie deren Rechte und Pflichten;
2. die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Verfahren der Prüfungsausschüsse;
3. Ort und Zeitpunkt der Prüfungen;
4. die Prüfungsinhalte der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung, insbesondere Art und Zahl der Prüfungsleistungen im mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfungen, den Prüfungsstoff und die Bewertung der Prüfungsleistungen;
5. das Prüfungsverfahren in der staatlichen Pflichtfachprüfung und der Zweiten juristischen Staatsprüfung, insbesondere den Rücktritt und das Versäumnis der Prüfung oder von Prüfungsteilen, die Verhinderung von Prüflingen, die Geltendmachung und die Festlegung besonderer Bedingungen für behinderte Prüflinge, die Wiederholungsmöglichkeiten nach Nichtbestehen und zum Zwecke der Notenverbesserung und die Voraussetzungen, unter denen ein Prüfungsversuch als nicht unternommen gilt und unter denen die Zweite juristische Staatsprüfung ein weiteres Mal wiederholt werden kann, einschließlich der Kosten;
6. die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und der Noten sowie die Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten nach Abschluß der Prüfung;
7. die Ausgestaltung des Widerspruchsverfahrens nach § 17 einschließlich der Kosten;
8. die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes rechtswissenschaftliches Studium in den Pflichtfächern, den anderweitigen Nachweis der Fremdsprachenkompetenz sowie die Prüfungsleistungen in der Schwerpunktbereichsausbildung;
9. die Voraussetzungen zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere über eine Regelstudienzeit, innerhalb derer die staatliche Pflichtfachprüfung abgelegt werden soll, eine Frist für die Meldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und die Folgen des Versäumnisses dieser Frist, die vorzulegenden Unterlagen und Zeugnisse, vornehmlich über die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen, sowie über den Verlust des Anspruches auf Zulassung, Einzelheiten der zeitlichen Verknüpfung der Prüfungsteile der Ersten juristischen Prüfung;
10. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme in und die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst sowie die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes;

11. die Einstellungstermine, die Ermittlung der Ausbildungskapazität im Vorbereitungsdienst, die Anteile nach § 22 Abs. 2, die Entscheidungskriterien für und das Verfahren zur Bewerberauswahl sowie die Verkürzung der Annahmefristen im Nachrückverfahren;
12. die Einzelheiten der Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses nach § 21 a;
13. die Gliederung und inhaltliche Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, insbesondere über die Fertigung von Vorlagearbeiten, die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und Lehrgängen sowie die Erteilung von Zeugnissen;
14. die Leitung und Organisation der Ausbildung im Vorbereitungsdienst;
15. das Verfahren und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Zweiten juristischen Staatsprüfung;
16. die Anrechnung von Studienzeiten, anderen Ausbildungsgängen und Leistungsnachweisen auf die Ausbildung nach diesem Gesetz.

(2) ¹Das Justizministerium erläßt die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. ²Er kann insbesondere auf der Grundlage der §§ 1 bis 4 und einer nach Absatz 1 Nr. 4 erlassenen Rechtsverordnung die Prüfungsinhalte näher umschreiben.

§ 29 Übergangsvorschriften. (1) Für Referendare, die vor dem 1. Februar 2003 in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen wurden, gelten die bisherigen Vorschriften fort.

(2) ¹Für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2003 das Studium aufgenommen und sich bis zum 1. Juli 2006 zur Ersten Juristischen Staatsprüfung angemeldet haben, finden die bis zum 30. Juni 2004 geltenden Vorschriften über das Studium und zur Ersten Juristischen Staatsprüfung weiter Anwendung. ²Dies gilt auch für eine Prüfung, die auf eine Prüfung folgt, zu der sich der Studierende vor dem 1. Juli 2006 angemeldet hat und die nach den Bestimmungen über den Freiversuch als nicht unternommen gilt, und für Wiederholungsprüfungen, wenn sich der Studierende vor dem 1. Juli 2006 zu der erfolglos gebliebenen Prüfung angemeldet hat, sofern er sich binnen zwei Jahren nach der Entscheidung über die als nicht unternommen geltende oder nicht bestandene Prüfung zur erneuten Prüfung meldet. ³Wird die Entscheidung über das Nichtbestehen vor dem 30. Juli 2003 bekannt gegeben, so endet die Frist für die Meldung zur erneuten Prüfung nach Satz 2 am 1. Juli 2006. ⁴Satz 2 kommt nur zur Anwendung, wenn der Studierende dies beantragt.

(3) ¹Wenn der Prüfungsversuch von Studierenden nach Absatz 2 fünf Jahre nach der ersten Ladung zur ersten Prüfungsleistung nicht durch Ablegen der Prüfungsleistungen beendet ist, endet der Prüfungsversuch unbeschadet der Möglichkeiten, sich zur Prüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu melden. ²Erfolgt die Ladung vor dem 1. Oktober 2003, so endet die Frist nach Satz 1 am 30. September 2008.

(4) ¹Studierende haben ab dem Sommersemester 2004 Anspruch auf Ausbildung im Schwerpunktbereich. ²Sie sind ab dem ersten Prüfungsdurchgang, der auf das Sommersemester 2005 folgt, auf ihren Antrag hin zur staatlichen Pflichtfachprüfung sowie zur Schwerpunktbereichsprüfung zuzulassen, soweit die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Wer eine Prüfung nach Satz 2 begonnen hat, kann sich nicht nach Absatz 2 zur Ersten juristischen Staatsprüfung melden.

§ 30 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

